



Bitte schicken an:

LMI - Leipziger Messe International GmbH
Messe-Allee 1
04356 Leipzig
Deutschland

TERMIN:
01. August 2019

Per Fax: +49 341 678-7912 oder per E-Mail: j.muehler@LM-international.com

ANMELDEFORMULAR

denkmal Russia-Moscow 2019

05. bis 07. November 2019, Gostiny Dvor, Moskau (Russland)

Unter Anerkennung der Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen sowie der Technischen Richtlinien des Veranstalters und seiner Partner melden wir uns hiermit zu folgender Messe an:

Vollständige Firmenbezeichnung (Stichwort für alphabetische Einordnung unterstreichen)			Wir sind:
Straße, Haus-Nr., Postfach			
Postleitzahl, Ort			
Telefon (für Katalogeintrag)	Fax (für Katalogeintrag)	E-Mail (für Katalogeintrag)	
Messe-Ansprechpartner (Vor- und Zuname)		Position	
Telefon (Messe-Ansprechpartner)	Fax (Messe-Ansprechpartner)	E-Mail (Messe-Ansprechpartner)	
Handelsregister-Nummer	Steuer-Nummer		
Bankverbindung (Bankleitzahl, Konto-Nummer)			
Geschäftsführer / Vorstand (Vor- und Zuname)			

Gewünschte Messefläche: _____ **m² (Front:** _____ **m x Tiefe:** _____ **m)** Mindestfläche: 9 m²
(Berücksichtigung nur im Rahmen des Möglichen; Angaben stellen keine Bedingung dar)

- 246,00/ 266,00* EUR/m² (ohne Standbau) mind. 24 m²**
- Individueller Standbau**
- Wir erbitten ein Angebot.
- Komplettstand (Standfläche / Standbau)***
laut oben angegebener Quadratmeterzahl – **298,00/ 318,00* EUR/m²**
mind. 9 m²
- *Fläche inklusive folgender Ausstattung: Standbau, 1 Blende mit Beschriftung, Teppichboden, 1 Tisch, 2 Stühle, 1 Papierkorb, 1 Lichtstrahler, **Zusatzleistungen siehe Formblatt 1C.**
- *) Ab 1. Juli 2019 werden zusätzlich 20,00 EUR/m² berechnet.

Gewünschte Platzierung

- mit anderen Firmen des gleichen Landes

Zuschläge

- Eckstand: + 20,00 EUR/ m² (ab 12 m²)
- Kopfstand: + 30,00 EUR/ m² (ab 24 m²)
- Inselstand: + 40,00 EUR/ m² (ab 36 m²)

Mit dieser Anmeldung werden nach Rechnungsstellung eine Anzahlung in Höhe von 50 Prozent des Beteiligungsbeitrages und die Registrierungsgebühr von 398,00 EUR fällig. Alle oben genannten Preise inklusive 20 % russischer MwSt. (Details siehe AGBs).

Firmenstempel

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Korrespondenz- und Rechnungsadresse:

Bitte nur ausfüllen, wenn die Korrespondenz- bzw. Rechnungsadresse von der oben genannten Vertragsadresse abweicht.
Die **Korrespondenz** soll an folgende Adresse erfolgen:

Vollständige Firmenbezeichnung

Straße, Haus-Nr., Postfach

Postleitzahl, Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Die **Rechnung** soll an folgende Adresse ausgestellt und geschickt werden:

Vollständige Firmenbezeichnung

Straße, Haus-Nr., Postfach

Postleitzahl, Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Adresse im Ausland (für Katalog, falls zusätzlich gewünscht zur deutschen Adresse)

Firmenbezeichnung (Stichwort für alphabetische Einordnung unterstreichen)

Straße, Haus-Nr., Postfach

Postleitzahl, Ort, Land

Telefon

Fax

E-Mail

Katalogeintrag:

Veröffentlichung mit Logo zu 118,00 EUR
(Vorlage bitte als eps-Datei per E-Mail international@denkmal-moscow.com)

Blendenbeschriftung:

- Firmenlogo auf allen Blenden zu 128,00 EUR (mehrfarbig) je offene Standseite
(Vorlage bitte als möglichst als eps-Datei per Mail an: international@denkmal-moscow.com)
- Firmenkurzbezeichnung (möglichst ohne Rechtsform, etc.) auf der Blende:
_____ (10 Buchstaben inklusive, je weiterer Buchstabe zu 10,00 EUR.)
- Firmenkurzbezeichnung auf allen offenen Standseiten
(1 Seite inklusive; je weitere Standseite zu 78,00 EUR zzgl. Extrakosten ab 11. Buchstaben je Seite)
- Abweichende und sonstige Wünsche: _____

Fachbereiche:

- Werkzeuge, Materialien, Geräte, technische Ausrüstung und Instrumente für Restauratoren, Archäologen, Bauunternehmen
- Konservierung und Restaurierung von Kunst und Kulturgütern
- Handwerk/Bauunternehmen in Denkmalschutz und -pflege
- Museums- und Ausstellungstechnik
- Museen und historische Stätten
- EDV/Dokumentation
- Wissenschaftliche Einrichtungen
- Ämter, Institutionen, Kammern, Verbände
- Sonstige: _____

Angaben zum größten Exponat :

_____ Höhe _____ Breite _____ Länge _____ Gewicht

Anzahl der mitausstellenden Firmen : _____

Das Mitaussteller-Formular 1B muss vom Aussteller und vom Mitaussteller unterschrieben **und** mit jeweiligem Firmenstempel versehen an die LMI geschickt werden. **Bitte beachten Sie:** Pro Mitaussteller werden 398,00 EUR inklusive 20% russ. Mehrwertsteuer erhoben (siehe Formular 1B).

Firmenstempel

Ort, Datum

Teilnahmebedingungen

1. Veranstalter und Kontakt

1.1. Messeveranstalter
Veranstalter der Messe ist die
«Союз Реставраторов России»
(nachfolgend "Veranstalter" genannt)
Adresse:
Общероссийская общественная организация «Союз реставраторов
России»
ul. Shkolnaya 24
109544 Moskau, Russland
Präsident: Vyacheslav Nikolayevich Fatim

Telefon: +7(495) 678 42 73
Fax: +7(495) 722 12 26

E-Mail: onocpp@gmail.com
Internet: www.denkmal-russia.com

1.2. Kontakt für internationale Aussteller
LMI – Leipziger Messe International GmbH (nachfolgend „LMI“ genannt)
Messe-Allee 1
04356 Leipzig, Deutschland
Tel.: +49 (0)341 – 678 79 00, Fax: +49 (0)341 – 678 79 12
E-Mail: u.briese@LM-international.com
Internet: www.LM-international.com
Die LMI ist vom Veranstalter mit der Registrierung internationaler Aussteller beauftragt worden. Internationale Aussteller sind Unternehmen einschließlich deren Niederlassungen, Repräsentanzen bzw. Tochterfirmen, sofern der Hauptsitz des Unternehmens bzw. der Muttergesellschaft außerhalb Russlands registriert ist.

2. Veranstaltungsort

Gostiny Dvor
ul. Ilyinka, 4
Moskau, Russland

3. Veranstaltungsdauer

Dienstag, 05. November bis Donnerstag, 07. November 2019

Aufbau: tbc
Sonntag, 03. November 2019, 9.00 - 18.00 Uhr
Montag, 04. November 2019, 9.00 - 22.00 Uhr

Bedingungen und Zeiten für Anlieferung von großen Ausstellungsgütern sowie deren Aufbau sollten mit dem Veranstalter nicht später als 15 Tage vor Messebeginn abgesprochen werden.

Öffnungszeiten: tbc
Dienstag, 05. November bis
Mittwoch, 06. November 2019: 10.00-17.00 Uhr
Donnerstag, 07. November: 10.00-16.00 Uhr

Öffnungszeiten für Aussteller und Standpersonal während der Laufzeit:
Dienstag, 05. November 2019: 09.30 - 17.30 Uhr
Mittwoch, 06. November 2019, 09.30 - 17.30 Uhr
Donnerstag, 07. November 2019, 09.30 - 16.30 Uhr

Abbau: tbc
Donnerstag, 07. November 2019: ab 17.00 Uhr
Freitag, 08. November 2019: bis 12.00 Uhr

Nachträgliche Änderungen der Zeiten möglich.
Eröffnungs-Zeremonie: 05. November 2019, Uhrzeit wird bekannt gegeben

Außerhalb der genannten Zeiten ist der Zutritt entsprechend Punkt 10.8 zu beantragen.

4. Visum

Für die Einreise nach Russland ist ein Visum erforderlich, das von Generalkonsulaten oder der Botschaft Russlands erteilt wird. Es besteht die Möglichkeit, über Partnerreisebüros eine Einladung und das Visum zu beantragen. Die offizielle Einladung (Geschäftsvisum) bzw. das bestätigte Hotel-Voucher (Touristen-Visum) sind lediglich die Voraussetzung zur Beantragung des Visums. Es handelt sich dabei noch nicht um das Visum selbst. Zumindest für ein Geschäftsvisum ist eine Auslandskrankenversicherung nachzuweisen. Bitte erkundigen Sie sich rechtzeitig bei dem für Ihr Bundesland zuständigen Konsulat oder Botschaft der Russischen Föderation über die aktuellen Bestimmungen (www.russische-botschaft.de).

5. Anmeldeschlusstermin und Ausstellerzahl

5.1. **01. August 2019.** Nach diesem Termin eingehende Anmeldungen werden nach Möglichkeit berücksichtigt, begründen jedoch keinen Anspruch auf Zulassung zur Veranstaltung.
5.2. Ausstellerzahl (mindestens): 5 (fünf)
Der Veranstalter ist berechtigt, vom Vertrag kostenfrei zurückzutreten, wenn sich bei ihm weniger als die vorgenannte Zahl an Ausstellern für eine Beteiligung an der Messe anmelden.

6. Flächenpreise, Pauschalen, Entgelte und Zahlungsbedingungen

6.1. Umsatzsteuer

Alle hier in den AGBs aufgeführten Preise sind Bruttopreise und verstehen sich inklusive 20% russischer Umsatzsteuer.

6.2. Registrierungsentgelt: 398,00 €

Das Registrierungsentgelt dient der Abgeltung des Prüfungs- und Registrierungsaufwandes des Veranstalters. Es wird, auch wenn der Aussteller an der Veranstaltung nicht teilnimmt, sei es wegen Nichtzulassung oder wegen einer Absage, nicht erstattet.

6.3. Katalog

a) Einträge sind bis zu einer Länge von 40 Wörtern pro Sprache (Englisch und Russisch) kostenfrei. Ab dem 41. Wort werden pro Sprache 15 € je 5 Wörter berechnet.
Redaktionsschluss: 01. August 2019

b) Übersetzungen: 1,00 € je Wort und Sprache

6.4. Mitausstellergebühr: 398,00 €

6.5. Mietpreise

a) **ohne Standbau** : 246,00 € (mind. 24 m²) bis **30. Juni 2019**
Mietweise Überlassung der Standfläche, 2 Ausstellerausweise, Katalogeintrag, 1 Katalog, Teilnahme am Ausstellerempfang für 1 Person, allgemeine Bewachung der Ausstellungshallen außerhalb der Öffnungszeiten, Reinigung der Gänge.
Aussteller, die ihren Stand selbst bauen oder einen Dritten als Standbauer beauftragen, und bei denen die Höhe des gesamten Standes oder einzelner Standelemente 2,50 m übersteigt, haben das Ständesign und andere geforderte Nachweise entsprechend der technischen Richtlinien, beim Veranstalter zur Abstimmung und Bestätigung durch den Veranstalter **spätestens 1 Monat vor der Veranstaltung** einzureichen. Ansonsten kann die Standbauerlaubnis nicht erteilt werden bzw. vor Ort entzogen werden. Das gilt auch in Fällen, wo die Unterlagen vom tatsächlichen Standbau abweichen.

Für alle Anmeldungen, die ab dem 1. Juli 2019 eingehen, werden zusätzlich 20 €/m² berechnet.

b) **mit Standbau**: 298,00 €/m² (mind. 9 qm) bis **30. Juni 2019**
Mietweise Überlassung der Standfläche, Standbau mit Octanorm oder ähnlichen Systemelementen (Höhe 2,50 m), Blende mit Firmenbezeichnung (10 Buchstaben inklusive; Logo gegen Aufpreis), 1 Tisch, 2 Stühle, 1 Papierkorb, 1 Lichtstrahler, textiler Bodenbelag, 2 Ausstellerausweise, Katalogeintrag, 1 Katalog, Teilnahme am Ausstellerempfang für 1 Person, allgemeine Bewachung der Ausstellungshallen außerhalb der Öffnungszeiten, Reinigung der Gänge

Für alle Anmeldungen, die ab dem 1. Juli 2019 eingehen, werden zusätzlich 20 €/m² berechnet.

c) Aufschläge:
Eckstand: + 20 €/ m² ab 12 m²
Kopfstand: + 30 €/ m² ab 24 m²
Inselstand: + 40 €/ m² ab 36 m²

Bei Ständen ab einer Höhe von über 2,50 m und bei Individualständen von Ausstellern, die ihren Stand selbst bauen oder einen Dritten als Standbauer beauftragen, können Zuschläge berechnet werden. Bitte informieren Sie uns rechtzeitig! Für die Berechnung des Zuschlages bei Firmengemeinschaftsbeteiligungen ist die Gesamtfläche maßgebend und nicht die Aufteilung in Einzelstände.

6.6. Zusatzleistungen/Dienstleistungen

Für zusätzliche Leistungen (Elektrizität, Wasser, Einrichtungsgegenstände, Personal, Kontaktvermittlung, Katalog, Shows, Sponsoring usw.) gelten die entsprechenden Preislisten. Für solche Leistungen sind – je nach Vorgabe durch den Veranstalter - gesonderte Aufträge an den Veranstalter zu erteilen.

6.7. Das Registrierungsentgelt sowie 50 % des Mietpreises sind spätestens 8 Tage nach entsprechender Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Bei Nichtzahlung des Registrierungsentgeltes gilt die Anmeldung als widerrufen.

Die weiteren 50% des Mietpreises sind nach Zulassung durch die LMI zu entrichten.

Die Entgelte für bestellte Zusatzleistungen/ Dienstleistungen sind nach 8 Tagen, spätestens jedoch bis Messebeginn fällig.

6.8. Bei Änderungen der Konditionen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen vor Ort, ist der Veranstalter berechtigt, eventuelle Mehrkosten den Ausstellern anteilig weiter zu berechnen.

6.9. Ab Fälligkeit sind Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten p.a. über dem geltenden Basiszinssatz zu zahlen, sofern der Aussteller Kaufmann ist. Mit Eintritt des Verzuges sind Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu zahlen. Der Veranstalter kann bei Verzug des Ausstellers vom Vertrag zurücktreten und neben dem Verzugschaden Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

6.10. Kann der Veranstalter die Fläche aus einem nicht von ihm zu vertretenden Grund nicht zur Verfügung stellen, hat der Aussteller An-

Teilnahmebedingungen

- spruch auf Rückerstattung des Mietpreises und der Entgelte für Zusatzleistungen/Dienstleistungen. Darüber hinausgehende Zahlungsansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen.
- 6.11. Der Aussteller ist auch dann zur Zahlung der vollen vereinbarten Entgelte verpflichtet, wenn er nicht oder nicht über die gesamte Laufzeit an der Veranstaltung teilnimmt und der Grund hierfür nicht vom Veranstalter oder seiner Beauftragten zu vertreten ist.
- 6.12. Zusatzleistungen/Dienstleistungen hat der Aussteller bis spätestens zu den in den jeweiligen Bestellunterlagen aufgeführten Terminen zu bestellen. Werden dieses Termine vom Aussteller überschritten, kann ein Aufschlag von bis zu 100 % auf die Listenpreise erhoben werden. Auch bei Abbestellungen sind die vollen Entgelte zu entrichten, sofern der Veranstalter oder seine Beauftragte die Bestellungen an den Standbauer oder Servicepartner weitergeleitet hat. Die Weiterleitung gilt automatisch als erfolgt, wenn fünf Tage ab dem in der Bestellung angegebenen Datum vergangen sind.
- 6.13. Bei Bestellungen von Zusatzleistungen vor Ort sind die hierfür zu zahlenden Entgelte sofort in bar zu entrichten.
- 6.14. Der Aussteller trägt alle anfallenden Überweisungskosten in seinem Heimatland sowie alle Kreditkartengebühren. Alle Rechnungsbeträge müssen zu einem der auf der Rechnung aufgeführten Konten ohne Abzug unter Angabe der Kundennummer und Rechnungsnummer überwiesen werden. Der Kunde ist verpflichtet, in angemessener Zeit auf die entsprechenden Konten im Voraus zu bezahlen.
- 7. Anmeldung, Zulassung, Mitaussteller, Teilnahme, Abrechnung**
- 7.1 Anmeldungen internationaler Aussteller (siehe 1.2.) sind ausschließlich an die LMI zu richten. Diese erteilt auch die Zulassung im Auftrag des Veranstalters. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Mit der Anmeldung werden die Teilnahmebedingungen anerkannt.
- 7.2 Mit der Zulassung ist der Messemietvertrag zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller geschlossen.
- 7.3 Die Mitnahme von Mitausstellern auf den Stand bedarf der vorherigen schriftlichen Anmeldung bei und der Bestätigung durch den Veranstalter oder seiner Beauftragten. Wenn andere Unternehmen auf den Stand mitgenommen, ohne dass dafür eine Erlaubnis vorliegt oder ohne dass die Mitausstellergebühr bezahlt wurde, kann der Veranstalter den Vertrag fristlos kündigen und den Stand auf Kosten des Ausstellers räumen lassen. Die Mitaussteller haben die Teilnahmebedingungen schriftlich anzuerkennen.
- 7.4 Die Zulassung kann durch den Veranstalter widerrufen werden, wenn diese auf Grundlage falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurden oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen.
- 7.5 LMI ist bevollmächtigt, die vertraglichen Leistungen im Namen des Veranstalters gegenüber internationalen Ausstellern abzurechnen. LMI hat Inkassovollmacht. Internationale Aussteller können schuld-befreiend an die LMI zahlen.
- 7.6 Der Stand muss während der gesamten Veranstaltung besetzt sein.
- 8. Anmeldung, besondere Wünsche und Bedingungen**
- 8.1 Mit Bedingungen oder Vorbehalten eingereichte Anmeldungen finden keine Berücksichtigung. Platzwünsche, die nach Möglichkeit Berücksichtigung finden, stellen keine Bedingungen für eine Beteiligung dar. Ein Konkurrenzschluss wird nicht zugestanden.
- 8.2 Die Anmeldung ist ab Eingang beim Veranstalter oder seiner Beauftragten bis zur Mitteilung über die Zulassung oder Nichtzulassung verbindlich.
- 8.3 Falls zwingende technische oder organisatorische Gründe es erfordern, ist der Veranstalter berechtigt, dem Aussteller von der ursprünglichen Standzuweisung im Rahmen des unbedingt Notwendigen und Zumutbaren einen Stand in anderer Lage bereitzustellen, die Größe der Ausstellungsfläche im Rahmen des Zumutbaren und Notwendigen zu ändern, Ein- und Ausgänge zum Messegelände zu verlegen oder zu schließen.
- 9. Datenschutz**
- Der Veranstalter und seine Beauftragten sind in den Grenzen der datenschutzrechtlichen Vorschriften berechtigt, die den Aussteller betreffenden Daten zur automatischen Verarbeitung elektronisch zu speichern und diese, soweit dies zur Durchführung des die Teilnahme des Ausstellers an einer Veranstaltung des Veranstalters oder der LMI regelnden Mietvertrages erforderlich bzw. zweckmäßig ist, an die Dienstleistungspartner des Veranstalters weiterzugeben.
- Der Aussteller erteilt sein Einverständnis hierzu ausdrücklich.**
- Der Veranstalter und seine Beauftragten sowie der Aussteller sind verpflichtet, sämtliche Informationen über personenbezogene Daten, die ihnen, ihren Mitarbeitern oder von ihnen beauftragten Dritten zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Die Parteien werden außer zur Erfüllung des Vertrages diese Informationen über personenbezogene Daten in keiner Form nutzen oder verwenden. Der Veranstalter, seine Beauftragten und der Aussteller halten sämtliche Verpflichtungen aus dem Bundesdatenschutzgesetz ein und werden ihre Mitarbeiter und beauftragte Dritte entsprechend verpflichten. Diese Verpflichtung gilt über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus.
- 10. Haftung und Versicherung**
- 10.1 Der Veranstalter und seine Beauftragten übernehmen keine Obhutspflicht für Messegüter und Standeinrichtungen und schließt insoweit jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus. Der Haftungsausschluss erfährt auch durch allgemeine Bewachungsmaßnahmen des Veranstalters keine Einschränkung.
- 10.2 Der Veranstalter haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter nur, soweit wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden und nur für Schäden, die vertragstypisch und vorhersehbar sind.
- 10.3 Die Haftung für Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 10.4 Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Messebeteiligung Dritten und / oder dem Veranstalter und seiner Beauftragten entstehen. Seinem eigenen Verschulden steht das seiner Mitaussteller sowie seiner und deren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen sowie Angehörigen und Beauftragten gleich.
- 10.5 Gegen die üblichen versicherungsfähigen Gefahren im Rahmen seiner Messebeteiligung einschließlich der Gefahren des An- und Abtransportes hat sich jeder Aussteller auf eigene Kosten angemessen zu versichern.
- 10.6 Alle eintretenden Schäden sind der Polizei, der Versicherungsgesellschaft und dem Veranstalter unverzüglich anzuzeigen.
- 10.7 Der Aussteller ist verpflichtet, seine gesetzliche Haftpflicht durch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung im angemessenen Umfang zu versichern.
- 10.8 Der Aussteller haftet im vollen Umfang für Schäden, die dem Veranstalter oder seinen Partnern durch eine Überschreitung der in Punkt 3 vorgegebenen Abbaufrist. Zusätzliche Aufbau- und Abbaueiten sind zuvor zu beantragen und kostenpflichtig. Es besteht kein Anspruch auf Gewährung.
- 11. Vorbehalte**
- 11.1 Ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder aus anderen nicht von ihm zu vertretenden Gründen genötigt, einen oder mehrere Ausstellungsbereiche vorübergehend oder auch für längere Zeit zu räumen bzw. die Messe zu verlängern, zu verkürzen, zu verschieben oder auch abzusagen, so erwachsen dem Aussteller daraus weder Rücktritts- oder Kündigungsrechte, noch sonstige Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, gegenüber dem Veranstalter. Bei Ausfall der Messe wird die vorgesehene Mietzahlung gegenstandslos. Bereits entrichtete Beiträge werden zurückerstattet. Der Aussteller hat jedoch bereits ausgeführte Arbeiten und Dienstleistungen in voller Höhe zu zahlen.
- 11.2 Hat der Veranstalter den Ausfall zu vertreten, wird kein Mietbetrag geschuldet. Ein Schadenersatzanspruch gegen den Veranstalter ist auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden beschränkt.
- 12. Deutsches Recht, Vorrang örtlicher Vorschriften**
- 12.1 Soweit in diesen Teilnahmebedingungen nicht abweichend geregelt, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der Regelungen des internationalen Kaufrechts (CISG) auf diesen Vertrag ist ausgeschlossen. Hinsichtlich aller Vertragsunterlagen ist der deutsche Text verbindlich.
- 12.2 Vorschriften, Gesetze, Richtlinien des Veranstaltungslandes oder des Veranstalters sowie des Messegeländes, die von den genannten Bedingungen abweichen und zusätzliche Beschränkungen auferlegen, haben Priorität. Der Veranstalter haftet nicht dafür, wenn sich dadurch Schäden oder sonstige Nachteile ergeben.
- 12.3 Alle Fragen zu Zahlungen sind in den Teilnahmebedingungen des Veranstalters geregelt (siehe 6.).
- 12.4 Den Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen auf dem Ausstellungsgelände ist Folge zu leisten. Es besteht striktes Rauchverbot.
- 12.5 Die Technischen Richtlinien der Veranstaltung sind verbindlicher Vertragsbestandteil.
- 13. Rücktritt und Nichtteilnahme**
- 13.1 Bis zur Zulassung ist ein Rücktritt möglich. Die Registrierungsgebühr jedoch wird jedoch nicht erstattet.
- 13.2 Nach Zulassung sind (ordentliche) Kündigung des und Rücktritt vom Vertrag durch den Aussteller oder eine Reduzierung der Standfläche ausgeschlossen.
- 13.3 Der Veranstalter ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Ausstellers ein Insolvenzverfahren beantragt oder ein derartiger Antrag mangels Masse abgelehnt wurde.
- 14. Gewährleistung**
- Reklamationen sind dem Veranstalter (bzw. der LMI) unverzüglich nach Bezug des Standes oder spätestens am letzten Auftag schriftlich mitzuteilen, so dass der Veranstalter die Möglichkeit hat, die Mängel abzustellen. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen gegenüber dem Veranstalter.

Teilnahmebedingungen

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Alle Vereinbarungen, Genehmigungen und mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 15.2. Vertragliche Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verjähren innerhalb von 12 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ende des Monats, in den der Schlusstag der Messe fällt. Ansprüche aus vorsätzlichen Pflichtverletzungen unterliegen der gesetzlichen Verjährung.
Ersatzansprüche des Veranstalters wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache verjähren in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in dem der Veranstalter die Mietsache zurückerhält. Derartige Ersatzansprüche verjähren vor der Rückgabe erst in dreißig Jahren nach ihrer Entstehung.
- 15.3. Teilt der Aussteller dem Veranstalter (bzw. der LMI) seine neue Adresse nicht mit und kann der Veranstalter diese auch nicht durch eine entsprechende Adressrecherche ermitteln, ist die Verjährung gehemmt. Der Veranstalter ist ungefähr nach ein, zwei und vier Jahren verpflichtet, die Adressrecherche zu wiederholen. Die Dauer der Hemmung beträgt maximal fünf Jahre. Der Aussteller ist verpflichtet, die Kosten der Recherche(n) zu tragen.
- 15.4. Sollten außergerichtliche Mahnungen erfolglos sein, ist LMI aus abgetretenem Recht berechtigt, Forderungen des Veranstalters gegen internationale Aussteller einzuklagen.
- 15.5. Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen, einschließlich sämtlicher Zahlungsverpflichtungen, ist Leipzig, soweit es sich bei dem Vertragspartner um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, um öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder der Vertragspartner seinen Sitz oder allgemeinen Gerichtsstand nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat.
- 15.6. Der Veranstalter (bzw. LMI) haben nach Ihrer Wahl darüber hinaus das Recht, alle erforderlichen rechtlichen Schritte oder Verfahren vor dem für den Sitz des Ausstellers zuständigen Gericht einzuleiten wahlweise auch bei dem Gericht, das für den Sitz des Veranstalters zuständig ist.
- 15.7. Der Aussteller trägt in jedem Fall die Kosten der vorgerichtlichen Forderungsbeitreibung (Auskunftsdetekteien, Inkassounternehmen, Rechtsanwälte). Sofern und soweit der Aussteller in einem Rechtsstreit mit dem Veranstalter oder LMI unterliegt, trägt dieser die Kosten des Gerichtsverfahrens und der notwendigen Rechtsvertretung, insbesondere der Rechtsanwälte, Gerichte, Dolmetscher, Sachverständigen und Zeugen sowie die Kosten für die Übersetzung aller in das oder die Gerichtsverfahren eingeführten Schriftstücke.